



THEMEN

KURZBERICHT

- 3. Quartal 2015 - Verbraucherbeschwerden im Sommermodus
- Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht
- Ombudsstelle beim BaFin-Schlichtertreffen
- INFO 2015 - Ombudsstelle spricht auf Weltkongress der Finanzsombudsleute
- Mitglieder-Update

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

- Nachbesserungen beim Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gefordert
- Was ist kollektiver Verbraucherschutz?

RECHT & GESETZ

- BGH - Verjährungshemmung bei Güteanträgen in Anlageberatungsfällen

NOTIZEN

- BMJV will kollektive Rechtsdurchsetzung verbessern
- Stiftung Warentest modernisiert Fondsportal



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

KURZBERICHT

3. QUARTAL 2015 - VERBRAUCHERBESCHWERDEN IM SOMMERMODUS

Die Verbraucherbeschwerden bei der Ombudsstelle für Investmentfonds hielten sich in den Sommermonaten in Grenzen. Auf Neun-Monatssicht liegen sie indes leicht über dem Vorjahr.

Im dritten Quartal 2015 verzeichnete die Ombudsstelle 22 Eingaben gegenüber 27 im Vorquartal und 19 im dritten Quartal 2014. Insgesamt lagen die Eingänge damit von Januar bis September mit 79 über den 60 Eingaben der ersten neun Monate des Vorjahres.

Zahlen im Überblick

| Berichtsjahr | 11 | 12 | 13 | 14 | 1.-3 Q. 15 |
|--------------|-----------------|------------------|----|----|------------|
| Eingänge | 93 ¹ | 924 ² | 74 | 92 | 79 |

In der Sache drehten sich die Verbraucherbeschwerden 2015 bislang überwiegend um das Riestersparen mit Fonds. Nur vereinzelt betrafen sie die Verwaltung von Fonds selbst oder die Investmentkontoführung. Nennenswerte Schwerpunktthemen gab es nicht.

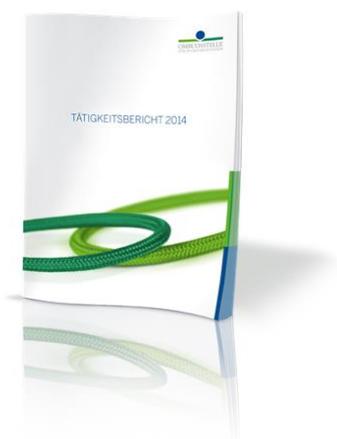
Weitere Informationen enthält der jährliche Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle.

¹ Rumpfgeschäftsjahr vom 1.9. – 31.12.2011

² vor Sondereffekten (Sammelverfahren über 781 Beschwerden)

TÄTIGKEITSBERICHT 2014 VERÖFFENTLICHT

Die Ombudsstelle hat ihren Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht. Die Verbraucherbeschwerden über Fonds bewegten sich trotz eines leichten Zuwachses auch im letzten Jahr insgesamt auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Die Ombudsstelle zählte 92 Eingaben (2013: 74). In über 70% der Ombudsverfahren konnte sie erfolgreich vermitteln und für Rechtsfrieden zwischen Verbrauchern und Fondsanbietern sorgen. Verbraucher kamen in mehr als der Hälfte der Fälle zu ihrem Recht. Weitere Einzelheiten lesen Sie [hier](#).



OMBUDSSTELLE BEIM BAFIN-SCHLICHTERTREFFEN

Wieviel Justiz braucht Schlichtung? Dies diskutierten die Teilnehmer des 4. BaFin-Treffens der Finanzschlichtungsstellen am 17.9.2015 mit Bettina Limperg, Präsidentin des BGH. Das alljährliche Treffen unter Leitung der Finanzaufsicht stand ganz im Zeichen des geplanten Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Das Vorhaben, das von einigen in der Justiz vor allem mit Blick auf das Rechtsprechungsmonopol des Staates kritisch gesehen wird, soll die EU-Streitbeilegungsrichtlinie in deutsches Recht umsetzen. Darüber hinaus bot das Treffen Gelegenheit zum Dialog mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ), dass u.a. durch seinen Präsidenten Heinz-Josef Friehe vertreten war. Das BfJ wird voraussichtlich die Rolle der zuständigen Behörde zur Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich nach dem VSBG übernehmen.

INFO 2015 - OMBUDSSTELLE SPRICHT AUF WELTKONGRESS DER FINANZOMBUDSLEUTE



Die Ombudsstelle war erstmals Gast der alljährlichen Konferenz des International Network of Financial Services Ombudsman Schemes (the INFO Network) und referierte über die alternative Streitschlichtung im Bereich der Kapitalanlage aus deutscher Perspektive. Die INFO Konferenz 2015 beschäftigte sich u.a. mit der zunehmenden Digitalisierung in der Finanzwirtschaft, Fragen der Verbraucherbildung und -information sowie dem Krisenmanagement bei Schlichtungsstellen. Das INFO Network ist ein weltweiter Zusammenschluss von Schlichtungsstellen für Bank-, Versicherungskunden und Kapitalanleger. Es existiert seit 2007 und zählt mittlerweile 57 Mitglieder aus 36 Ländern. Die Konferenz fand vom 13.-16.9.2015 in Helsinki statt. Sie wurde vom Finnish Financial Ombudsman Bureau (FINE) ausgerichtet.

MITGLIEDER-UPDATE

Die SEB Investment GmbH heißt seit dem 1.9.2015 Savills Fund Management GmbH. Hintergrund der Umfirmierung ist ein Eigentümerwechsel.

AKTUELLE VERBRAUCHERTHEMEN

NACHBESSERUNGEN BEIM VERBRAUCHER-STREITBEILEGUNGSGESETZ GEFORDERT

Die geplante Umsetzung der EU-Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten findet im Grundsatz breiten Anklang. Bei der Anhörung im Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Bundestags am 30.9.2015 regten die dort geladenen Sachverständigen indes Nachbesserungen am Entwurf des sog. Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes an. Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die Frage, ob die im Entwurf vorgesehenen Universalschlichtungsstellen bundeseinheitlich oder auf Länderebene angesiedelt werden. Sie sollen für eine vollständige Abdeckung mit Verbraucherschlichtungsstellen in den Wirtschafts-

bereichen sorgen, in denen nicht schon private oder sonstige Schlichtungsstellen tätig sind. Der Entwurf sieht hier bislang eine Lösung auf Länderebene vor. Hiergegen hatte sich der Bundesrat bereits gewandt. Die EU-Richtlinie verpflichtet die europäischen Mitgliedsstaaten, Verbraucherschlichtungsstellen flächendeckend anzubieten.

WAS IST KOLLEKTIVER VERBAUCHERSCHUTZ?

Die BaFin ist allein dem Schutz von Verbrauchern in ihrer Gesamtheit verpflichtet. Das erläutert die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zum neuen Mandat der Finanzaufsicht zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen. Es gäbe dabei keinen individuellen Anspruch von Verbrauchern auf ein Tätigwerden der BaFin. In jedem Einzelfall müsse geprüft werden, ob ein Sachverhalt Partikular- oder kollektive Verbraucherinteressen berühre. Dies lasse sich im Vorfeld nicht abstrakt festlegen. Es könne aber durchaus schon die Analyse eines einzigen Falles im Gesamtkontext der Praxis nur eines Unternehmens auf Fehler im System hindeuten, die eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen könnten, und die BaFin zum Handeln veranlassen. Der kollektive Verbraucherschutz wurde mit dem Kleinanlegerschutzgesetz als neues Aufsichtsziel der BaFin gesetzlich verankert.

RECHT & GESETZ

BGH - VERJÄHRUNGHEMMUNG BEI GÜTEANTRÄGEN IN ANLAGEBERATUNGSFÄLLEN

Schlichtungsanträge an Gütestellen müssen den Streitgegenstand ausreichend individualisieren, damit sie eine verjährungshemmende Wirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB entfalten können. Dies entschied der BGH bereits mit Urteil v. 18.6.2015 - III ZR 198/14 (vgl. Quartalsinfo 3/2015) und stellte Mindestanforderungen für Güteanträge in Anlageberatungsfällen auf. Mit zwei weiteren Senatsurteilen v. 20.8.2015 - III ZR 373/14 und III ZR 347/14 hat er diese Rechtsprechung nun untermauert.

Die Verjährungshemmung bei Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung erstreckt sich -bei ausreichend individualisiertem- Güteantrag dann aber auch auf solche Pflichtverletzungen, die im Antrag nicht konkret benannt sind, so der BGH mit Urteil v.

18.6.2015 - III ZR 303/14. Die verjährungshemmende Wirkung erfasse den Streitgegenstand bzw. Lebenssachverhalt insgesamt. Dieser lasse sich bei einer Anlageberatung nicht in einzelne Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen aufspalten.

Diese Grundsätze gelten im Mahnverfahren ebenfalls, ergänzt der BGH mit Urteil v. 16.7.2015 - III ZR 238/14.



Der BGH verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Rechtsprechung im Bereich der Wertpapierprospekthaftung. Mit Beschluss v. 21.10.2014 - XI ZB 12/12 entschied er, dass eine Klage die Verjährung auch wegen Prospektfehlern hemme, die nicht mit der Klage, sondern erst später im Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt stellten jeweils für sich genommen keine selbstständigen Geschehensabläufe dar. Es handele sich um Bestandteile eines einheitlich zu beurteilenden Erwerbsgeschäfts über Wertpapiere. Gleiches gelte für Güte- oder Mahnverfahren.

Die Frage des Beginns der Verjährung verlange indes eine andere Beurteilung, so der BGH mit Urteil v. 2.7.2015 - III ZR 149/14. Stütze der Anleger den Schadensersatzanspruch in einem Anlageberatungsfall auf mehrere Aufklärungs- und Beratungsfehler, dann beginne die Verjährung jedenfalls dann nicht einheitlich, wenn bezüglich eines Fehlers oder Umstands Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis beim Anleger vorliegt.

NOTIZEN

BMJV WILL KOLLEKTIVE RECHTSDURCHSETZUNG VERBESSERN

Das BMJV will die gemeinschaftliche Durchsetzung von Verbraucherrechten stärken und prüft zurzeit entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen, so Gerd

Billen, Staatssekretär im BMJV, auf einer Tagung des vzbv am 28.9.2015 in Berlin. Die Prüfung solle zunächst in ein Eckpunktepapier münden. Sie umfasse die Einführung eines Gruppen- bzw. Musterklageverfahrens sowie bessere Mechanismen zur Gewinnabschöpfung bei Streuschäden. Das BMJV folgt damit Forderungen des vzby, vor aber allem einer Empfehlung der EU-Kommission. Sie hatte die Mitgliedsstaaten bereits 2013 aufgerufen, für kohärente kollektive Rechtsschutzverfahren zu sorgen. Deutschland ist dieser, anders als Frankreich oder England, bislang nicht nachgekommen.

STIFTUNG WARENTEST MODERNISIERT FONDSPORTAL

Die Stiftung Warentest hat ihr Informationsangebot zu Fonds ausgebaut und bietet Anlegern mit ihrem modernisierten Produktfinder Fonds jetzt noch umfangreichere Informationen zu mehr als 17.000 Fonds.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BVI Bundesverband Investment und Asset
Management e.V.

REDAKTION

Büro der Ombudsstelle des BVI
+49 30 6 44 90 46-0
info@ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI ist die Verbraucherschlichtungsstelle zur alternativen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Bereich Fonds. Sie ist auf Grundlage der BaFin-Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches tätig.